

EINKAUFSDINGUNGEN DER BALLUFF GRUPPE FÜR DEN BEREICH INDIREKTER EINKAUF STAND 02/2024

BALLUFF

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**Einkaufsbedingungen**") gelten für die folgenden Unternehmen der Balluff-Gruppe: Balluff GmbH, Balluff SIE Sensorik GmbH, Balluff STM GmbH, iss innovative software services GmbH und Balluff MV GmbH Wenn nachfolgend von "wir", von "unser(e)" und/oder von "wir" die Rede ist, ist damit das jeweils vorgenannte, betroffene Unternehmen der Balluff-Gruppe gemeint. Dabei ist jedes Balluff-Unternehmen rechtlich eigenständig, eine gesamtschuldnerische Haftung der Balluff-Gruppe besteht nicht. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Arten von Einkäufen von Produkten und für den Bezug von allen Arten von Leistungen durch Balluff in dem Bereich Indirekter Einkauf. Sofern sich aus dem jeweiligen Sinngehalt der nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt oder nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten Produkte und Leistungen aller Art als "**Leistungen**" im Sinne dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Allen Anfragen, Angeboten, Bestellungen, Lieferabrufen und Auftragsbestätigungen von Balluff liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende, abweichende oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die indieses Einkaufsbedingungen nicht geregelt sind, erkennt Balluff nicht an, es sei denn, Balluff hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Balluff in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in diesen Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annimmt, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung, in Rechnungen oder sonstigen Zusammenhängen mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Balluff einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir jeweils verpflichtet sind, gesondert auf die Geltung dieser Einkaufsbedingungen hinzuweisen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

2. Angebot - Bestellung - Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten an die Anfrage von Balluff zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots - insbesondere, wenn der Lieferant die Anfrage von Balluff in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant Balluff ausdrücklich in Textform hinzuweisen.
- 2.2 Die "**Textform**" im Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Erklärungen per Telefax, per EDI oder per E-Mail ein.
- 2.3 Die Bestellungen von Balluff erfolgen ausschließlich in Textform. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden in Textform bestätigt.
- 2.4 Der Lieferant hat Balluff umgehend in Textform die Annahme der Bestellung mit Liefer-/Leistungstermin(en), Preis, ggf. mit Leistungszeitraum unter Angabe der Bestell-Nummer von Balluff zu bestätigen.
- 2.5 Sofern der Lieferant Balluff Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, ist Balluff berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.
- 2.6 Balluff kann im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen der Leistungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Termine der Leistungen, angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Balluff eigenhändig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber Balluff in Textform anzumelden und zu klären.
- 2.8 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Leistungen.

3. Lieferbedingungen - Liefer-/Leistungsstermine - Verzug

- 3.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung von Produkten DAP gemäß der jeweils aktuellen Version der Incoterms - derzeit Incoterms 2020 - an den in der Bestellung von Balluff benannten Lieferort, oder, sofern in der Bestellung von Balluff kein Lieferort angegeben ist, DAP Firmensitz von Balluff.
- 3.2 Die in der Bestellung von Balluff genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Lieferfrist ist der Tag des Wareneingangs bei Balluff oder bei der von Balluff bezeichneten Lieferadresse, der Tag der Leistung ist bei Werkleistungen der Tag der Abnahme und bei Dienstleistungen der Tag der vollständigen Leistungserbringung.
- 3.3 Werden vereinbarte Termine und Fristen nicht eingehalten, ist Balluff berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz zu verlangen und von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten.
- 3.4 Befindet sich der Lieferant im Verzug, ist Balluff berechtigt, für jede angefangene Woche nach Verzugsbeginn einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes der Leistungen, mit welchen der Lieferant sich im Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des gesamten Bestellwertes. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 3.5 Sobald für den Lieferanten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine oder Fristen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant Balluff dies unverzüglich unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat. Weder eine Mitteilung noch ein Schweigen von Balluff darauf stellt eine Anerkennung eines neuen Termins oder einer neuen Frist dar oder berührt die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche von Balluff.
- 3.6 Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung von Balluff in Textform zulässig.
- 3.7 Die Annahme von Teilleistungen oder verspäteten Leistungen lässt die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Balluff unberührt.
- 3.8 Im Fall der vorzeitigen Lieferung behält Balluff sich die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so ist Balluff berechtigt, die gelieferten Produkte bis zu dem vereinbarten Liefertermin bei Balluff auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Balluff behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten.
- 3.9 Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbeschränkungen und/oder Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sowie Selbstbelieferungsvorbehalte des Lieferanten erkennt Balluff nicht an.

4. Weitergabe an Dritte

- 4.1 Der Lieferant hat Balluff in Textform darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.
- 4.2 Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Zulieferer und Subunternehmer in gleichem Umfang zu vertreten, wie sein eigenes Verschulden; der Lieferant ist verantwortlich für jede Handlung oder Unterlassung seiner Zulieferer und Subunternehmer, als wären es seine eigenen Handlungen und Unterlassungen.

5. Versand - Verpackung - Kosten - Gefährdung

- 5.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Paketanschriften und sonstigen Versandpapieren die Versandanschrift von Balluff, die Bestell-Nummer von Balluff, das Bestell-Datum und den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.
- 5.3 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Lieferung fracht- und verpackungsfrei zu dem Firmensitz von Balluff oder zu dem von Balluff genannten sonstigen Bestimmungsort zu erfolgen. Sämtliche Kosten für Versand und Verpackung sind im Preis inbegriffen.
- 5.4 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Lieferant zur sachgerechten Verpackung und Versendung von verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die zu liefernden Produkte so zu verpacken und zu versenden, dass eine

Beschädigung ausgeschlossen ist. Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.

- 5.5 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant die Versand- und Transportverpackungen der gelieferten Produkte auf jederzeitiges Verlangen von Balluff auch dann kostenfrei zurückzunehmen, von dem Firmensitz von Balluff oder von dem von Balluff benannten sonstigen Bestimmungsort abzuholen und auf eigene Kosten zu entsorgen, wenn Balluff die Übergabe der Lieferung in der Versand-/Transportverpackung verlangt hat. Wird die Versand-/Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung von Balluff abgeholt, so ist Balluff zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Versand-/Verpackungsmaterials auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
 - 5.6 Die Versandbereitschaft ist Balluff stets anzuzeigen. Balluff unterhält eine Transportversicherung. Im Hinblick hierauf hat der Lieferant Balluff von etwaigen Transport-schäden unverzüglich in Textform zu unterrichten.
 - 5.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Produkte geht erst bei ordnungsgemäßer Übergabe der Produkte auf Balluff über. Der Lieferant hat sich den Empfang der Lieferung von einer von Balluff bevollmächtigten Person schriftlich quittieren zu lassen.
- ## 6. Leistungserbringung
- 6.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, trägt der Lieferant im Falle der Beauftragung von Leistungen die Systemverantwortung, d.h., der Lieferant ist gegenüber Balluff für die Erbringung der Leistungen in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob Subunternehmer beauftragt wurden. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziff. 4 dieser Einkaufsbedingungen.
 - 6.2 Im Falle der Beauftragung von Leistungen hat der Lieferant Balluff einen Ansprechpartner und - bei Bedarf - einen Projektleiter zu benennen, der den jeweiligen Auftrag plant, koordiniert und überwacht und verantwortlicher Ansprechpartner von Balluff ist. Der Ansprechpartner/Projektleiter des Lieferanten hat Balluff jederzeit - auf Verlangen - über den Stand der Leistungserbringung zu unterrichten. Der Ansprechpartner/Projektleiter darf bei Vorliegen von berechtigten Gründen und nur nach vorheriger Zustimmung von Balluff in Textform ersetzt werden. Der Lieferant hat auf Verlangen von Balluff bei Vorliegen von berechtigten Gründen den Ansprechpartner/Projektleiter auszutauschen. Der Austausch des Ansprechpartners/Projektleiters des Lieferanten darf keinesfalls dazu führen, dass sich die von Balluff für die Leistungen zu zahlende Vergütung erhöht und/oder dass sich vereinbarte Termine und Fristen verändern.
 - 6.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte die Besuchsbedingungen und die Hausordnung von Balluff (insbesondere die Sicherheitshinweise von Balluff für Besucher) beachten. Die Weisungen des Balluff-Werksschutzes sind zu beachten.
 - 6.4 Der Lieferant wird im Rahmen der Erbringung der Leistungen - ohne zusätzliche Vergütung - alle erforderlichen Maßnahmen treffen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden.
 - 6.5 Der Lieferant hat insbesondere die für die Ausführung der jeweiligen Leistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit, etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen. Der Lieferant hat Balluff Bedenken jeglicher Art unverzüglich in Textform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
 - 6.6 Sofern der Lieferant im Rahmen der Erbringung der Leistungen Software erstellt oder anpasst, hat er die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests in testfähiger und maschinenlesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit dem Quellcode (bei individualsoftware) und der Dokumentation an Balluff zu übergeben. Bereits während der Leistungserbringung ist der Lieferant verpflichtet, Balluff Einsicht in den Quellcode und die Dokumentation zu gewähren.
- ## 7. Änderungen - Ergänzungen
- 7.1 Balluff kann jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Im Falle von Werkleistungen ist das nur bis zur Abnahme möglich.
 - 7.2 Dieses Recht von Balluff, Änderungen und Ergänzungen zu verlangen, gilt insbesondere für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die (a) technisch erforderlich sind, (b) aus behördlichen Anforderungen resultieren oder (c) zur Einhaltung der Termine oder (d) des Kostenrahmens notwendig sind. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Verlangen von Balluff unverzüglich auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin-, und Kostenauswirkungen zu untersuchen und hat Balluff unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung über das Ergebnis in Textform zu unterrichten.
 - 7.3 Der Lieferant ist auch verpflichtet, Balluff Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält. Der Lieferant hat diese Änderungen nach einer Zustimmung von Balluff in Textform umzusetzen.
 - 7.4 Soweit eine Änderung zu einer Mehrung oder Minderung der Kosten/Vergütung und/oder einer Änderung der Termine führt, hat der Lieferant Balluff darauf unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens bzw. in seinem Änderungsverlangen hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen.
 - 7.5 Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten und/oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan einvernehmlich festgelegt werden.
 - 7.6 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Lieferanten verändert, so ist die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung einvernehmlich anzupassen.
 - 7.7 Werden durch eine Änderung Leistungen des Lieferanten erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so hat der Lieferant einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor der Ausführung der zusätzlichen Leistung schriftlich vereinbart oder durch Balluff schriftlich freigegeben wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.
- ## 8. Abnahme
- 8.1 Wenn die zu erbringende Leistung des Lieferanten in einer Werkleistung oder Werkleistung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Lieferanten und nach Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führt Balluff die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme der Leistungen zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
 - 8.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Lieferant festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von Balluff gesetzten angemessenen Frist zu erfolgen.
 - 8.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen, sofern gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Die bloße betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistungen stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch Balluff bedeuten nicht, dass Balluff die Leistung abgenommen hat.
 - 8.4 Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen.
- ## 9. Preise - Abrechnung
- 9.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer und unterliegen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, keiner nachträglichen Änderung. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
 - 9.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, schließt der Preis Fracht, Lieferung DAP gemäß der jeweils aktuellen Version der Incoterms (derzeit Incoterms

- 2020), Transportversicherung, Verpackung und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen) ein.
- 9.3 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abrechnung von Dienstleistungen nach dem tatsächlichen, nachgewiesenen und nachvollziehbaren Zeitaufwand auf Nachweis.
- 9.4 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant Dienstleistungen monatlich rückwirkend unter Angabe der Projektbezeichnung, der Bestellnummer und unter Beifügung des jeweiligen Leistungsnachweises ordnungsgemäß und nachvollziehbar abzurechnen.
- 9.5 Leistungsnachweise bedürfen einer schriftlichen Gegenzeichnung und Bestätigung von dem Ansprechpartner von Balluff vor Ort.
- 9.6 Durch Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Lieferanten sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen des Lieferanten einschließlich aller zu übertragender oder einzuräumender Rechte abgegolten und erledigt.
- 10. Rechnungserteilung - Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind gesondert zu übersenden. Sie müssen mit der Bestellnummer von Balluff und dem Bestelldatum versehen sein; alle Rechnungen müssen ordnungsgemäß und nachvollziehbar sein, sowie allen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.
- 10.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung bei Balluff, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.
- 10.3 Der Abzug des vereinbarten Skontos ist auch möglich, wenn Balluff aufrechnet oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt ist, Zahlungen einzubehalten.
- 10.4 Die Zahlungen von Balluff erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Produkte. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 11. Wareneingangskontrolle - Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten - Abnahmen**
- 11.1 Der Lieferant hat die Ware 100%ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Produkte vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.
- 11.2 Balluff ist lediglich verpflichtet, folgende Prüfungen der angelieferten Produkte vorzunehmen: (a) Offensichtliche Mängel, (b) Stückzahl, (c) Identität und (d) Transportschäden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf etwaige weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Wareneingangskontrolle sowie auf etwaige weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten.
- 11.3 Sofern Balluff im Rahmen einer etwaigen Stichprobenprüfung Mängel feststellt, ist Balluff berechtigt, nach Wahl von Balluff (a) die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen, (b) die gesamte Lieferung zu kontrollieren, oder, (c) durch Dritte kontrollieren zu lassen und in den Fällen lit. (b) und (c) den dadurch entstehenden Prüfaufwand dem Lieferanten zu berechnen.
- 11.4 Die Rügefrist für Mängel beträgt 10 Werktage. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Lieferung, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.
- 11.5 Ist im Falle der Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts das Werk mit wesentlichen Mängeln behaftet, so ist ein Anspruch auf Zahlung eines Abschlags ausgeschlossen.
- 11.6 Wird Balluff von dem Lieferanten dazu aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die Abnahme eines Werkes zu erklären und widerspricht Balluff nicht ausdrücklich innerhalb jener Frist, so gilt das Werk nicht als abgenommen.
- 12. Beschaffenheit - Qualitätsstandards**
- 12.1 Sämtliche Leistungen müssen (a) den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben, (b) dem neuesten Stand der Technik, (c) den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, (d) den einschlägigen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, (e) den nationalen und internationalen Normen (z.B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und (f) für die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung geeignet sein. Insbesondere sind auch die Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Weiterhin geht Balluff davon aus, dass die jeweiligen Personen die notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen zur Erstellung der Lieferungen und Leistungen besitzen. Im Übrigen ist unter Wahrung der handelsüblichen Sorgfalt zu liefern und zu leisten.
- 12.2 Darüberhinausgehende gesetzliche subjektive und objektiven Anforderungen an die Leistungen bleiben unberührt und gelten ergänzend.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe, Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Kennzeichnungen und Erklärungen einzuhalten. Der Lieferant wird Balluff - falls gesetzlich vorgeschrieben und/oder vereinbart - ordnungsgemäß erstellte Betriebsanleitungen mitliefern.
- 13. Mängelansprüche**
- 13.1 Bei Kauf- und Werk(lieferungs)verträgen kann Balluff wir im Falle der Lieferung mangelhafter Produkte bzw. Werke nach der Wahl von Balluff innerhalb einer angemessenen Nachfrist Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer/eines mangelfreien Werkes/Sache (Nachlieferung) verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn Balluff ungewöhnlich hohe Schäden drohen), ist Balluff - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Lieferant trägt in diesen Fällen die erforderlichen Aufwendungen und Kosten bzw. hat Balluff diese erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- 13.2 Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch, soweit sie bei Balluff anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand/der Gegenstand der Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen.
- 13.3 Wenn (a) Balluff dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder zur Nachlieferung bestimmt haben, (b) die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist, (c) unzumutbar ist, (d) von dem Lieferanten ernsthaft und endgültig verweigert wird, oder, (e) wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Geltendmachung der nachfolgend umschriebenen weitergehenden Rechte rechtfertigen, ist Balluff berechtigt, den Kaufpreis/die Werkvergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache/des Werkes in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten. Jeweils zusätzlich oder alternativ ist Balluff berechtigt, Ersatz des durch die Lieferung der mangelhaften Produkte/Werke entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten.
- 13.4 Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Lieferung der Produkte bzw. ab Erbringung der Leistung, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährung vorgesehen ist oder Balluff mit dem Lieferanten eine längere Verjährungsfrist vereinbart hat.
- 13.5 Eine Beschränkung der gesetzlichen und/oder vertraglichen Mängelansprüche sowie der gesetzlichen und/oder vertraglichen Haftungs- und Schadenersatzansprüche erkennt Balluff nicht an. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe.
- 13.6 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Produkte und/oder der Erbringung mangelhafter Leistungen bleibt Balluff insoweit unbenommen.
- 14. Produkthaftung - Rückruf-/Serviceaktionen**
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Balluff von Ansprüchen Dritter im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein von dem Lieferanten hergestelltes bzw. geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht von ihm zu vertreten ist und nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert.
- 14.2 Der Lieferant hat Balluff auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.
- 14.3 Im Fall von Rückrufen oder Serviceaktionen durch uns, unsere Kunden oder Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern der von dem Lieferanten gelieferten Produkte wird der Lieferant uns alle aufgrund der Rückrufaktion oder Serviceaktion angefallenen Schäden, Kosten und Aufwendungen, ersetzen. Darin enthalten sind die Schäden, Kosten und Aufwendungen, die uns von unseren Kunden in Rechnung gestellt werden. Die gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel oder Fehler nicht zu vertreten hat.
- 14.4 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu schließen, zu unterhalten und Balluff diese auf Verlangen nachzuweisen. Balluff eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.
- 15. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte - Abtretung**
- 15.1 Bei mangelhaften Leistungen des Lieferanten ist Balluff berechtigt, die Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
- 15.2 Die Abtretung gegen Balluff gerichteter Forderungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Balluff wirksam. § 354a HGB bleibt insoweit unberührt.
- 15.3 Balluff erkennt eine Beschränkung der für Balluff bestehenden gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Möglichkeit der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nicht an.
- 15.4 Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche (a) rechtskräftig festgestellt, (b) unbestritten, (c) von Balluff anerkannt sind, oder, (d) in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von Balluff stehen. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 16. Kündigung**
- 16.1 Etwaige ordentliche Kündigungsrechte, insbesondere in Bezug auf Verträge über Leistungen, sind in dem jeweiligen Vertrag geregelt und definiert.
- 16.2 Sofern die Erbringung der Leistungen in einer Werkleistung besteht, ist Balluff berechtigt, den Vertrag oder in sich abgrenzbare Teile desselben jederzeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu kündigen, sofern solche anwendbar sind.
- 16.3 Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund und hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, hat Balluff nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zuvergüten, sofern diese für Balluff verwertbar sind. Schadenersatzansprüche von Balluff bleiben unberührt.
- 16.4 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt Balluff dem Lieferanten die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziff. 18 auf Balluff über.
- 16.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 17. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte**
- 17.1 Eigentumsvorbehaltregelungen der Lieferanten akzeptiert Balluff nur in der Form des einfachen Eigentumsvorbehalts - Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur Bezahlung des Kaufpreises für die jeweils betroffenen Lieferungen. Alle darüberhinausgehende Formen des Eigentumsvorbehalts - insbesondere sogenannte erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sowie Konzernvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen und werden von Balluff nicht akzeptiert.
- 17.2 Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Produkte nur dann her-ausverlangen, wenn der Lieferant von dem betroffenen Vertrag zurückgetreten ist.
- 18. Rechtsmängel**
- 18.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, jeweils einschließlich deren Anmeldungen und Urheberrechte) verletzt werden. Dies gilt für den Hersteller, den Liefer- und den Leistungsort sowie für alle Länder, in welche die Produkte und Leistungen des Lieferanten oder Balluff-Produkte, in welchen die Produkte und Leistungen des Lieferanten enthalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbracht werden.
- 18.2 Sollte Balluff von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Balluff von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Alle Kosten, Schäden und Aufwendungen, die Balluff aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, hat der Lieferant Balluff zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 18.3 Die Ansprüche von Balluff gemäß dieser Ziff. 18 dieser Einkaufsbedingungen verjähren innerhalb von drei Jahren nach Lieferung/Leistung.
- 18.4 Im Übrigen richten sich die Ansprüche von Balluff wegen Rechtsmängeln nach Ziffer 13 dieser Einkaufsbedingungen.
- 19. Gewerbliche Schutzrechte**
- 19.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gehen alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den vertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Arbeitsergebnissen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf Balluff über. Sie stehen Balluff räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von Balluff ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 19.2 Sofern der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, sind Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen gemäß Ziff. 19.1 dieser Einkaufsbedingungen nicht auf den Objektcode beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Programme.
- 19.3 Die Nutzung der erbrachten Leistungen ist für Balluff kostenfrei. Balluff wird das Recht eingeräumt, schutzrechtsfähige Entwicklungsergebnisse anzumelden.
- 20. Höhere Gewalt**
- 20.1 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die Balluff keinen Einfluss hat und die Balluff nicht zu vertreten hat, befreien Balluff von der Verpflichtung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung, wenn die Lieferung bzw. Leistung wegen dieser Umstände unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für Balluff nicht mehr verwertbar ist. In solchem Fall ist Balluff zum Rücktritt in Bezug auf den betroffenen Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 20.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Kriege, Revolutionen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen und sonstige Naturkatastrophen sowie unvermeidbare Fertigungsumstellungen bei den Kunden von Balluff.
- 20.3 Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten in Bezug auf den Lieferanten Rohstoffverknappungen, Produktionsstopps, Krisen in der Transport- und Logistikbranche und ein gestiegener Beschaffungsaufwand, etwa wegen gestiegener Transportkosten, gestiegener Rohstoffpreise, etc.

21. Übereinstimmung mit Gesetzen

21.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass er während der Laufzeit und in Ausführung eines mit Balluff geschlossenen Vertrages die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung der von ihm gelieferten Produkte und Leistungen, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen wiedergeben.

21.2 Auf Anforderung von Balluff wird der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant wird Balluff alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die Balluff durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen; der Lieferant wird Balluff zudem von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen Balluff erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

21.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Balluff Supplier Code of Conduct der Balluff-Gruppe (abrufbar unter <https://www.balluff.com/de-de/kontakt-support/einkauf>) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung einzuhalten und auch innerhalb seiner eigenen Lieferkette durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.

Der Lieferant erteilt bereits jetzt seine Zustimmung, dass wir sowie unsere Kunden Audits durchführen können, um uns davon zu überzeugen, dass der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Balluff Supplier Code of Conduct einhält. In diesem Zusammenhang dürfen wir Einsicht in die Unterlagen des Lieferanten nehmen, sofern und soweit solche Unterlagen mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang stehen. Wir sind berechtigt, von diesen Unterlagen gegebenenfalls Kopien zu erstellen, sofern dies der unserer Dokumentationspflicht dient. Audits werden stets unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses und während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchgeführt. Audits werden dem Lieferanten im Vorfeld angekündigt. Das vorstehende Auditrecht wird ausdrücklich auch Dritten eingeräumt, die entweder von uns selbst oder von unseren Kunden beauftragt werden können.

Wir behalten wir uns ausdrücklich vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen falls der Lieferant wiederholt und/oder trotz einer entsprechenden Ermahnung gegen diese Ziffer 21.3 verstößt. Dies gilt jedoch nur, sofern und soweit der Lieferant nicht glaubhaft machen kann, dass der Verstoß weitestgehend geheilt wurde und adäquate Vorkehrungen zur zukünftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden.

22. Haftungsbegrenzungen/-beschränkungen

Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Jeglicher Beschränkung der gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche (insbesondere aus Verzugs-, Mangel- und Produkthaftung) von Balluff wird sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe ausdrücklich widersprochen.

23. Geheimhaltung - Referenz

23.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen von und über Balluff, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen zugänglich gemacht und bekannt werden. Eine ausdrückliche Bezeichnung als vertraulich macht eine Information ohne weiteres zur vertraulichen Information im Sinne dieser Einkaufsbedingungen.

23.2 Vertrauliche Informationen sind von dem Lieferanten vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich über die Laufzeit des jeweiligen Vertrages hinaus.

23.3 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind Kenntnisse und Informationen,

- a. die zur Zeit ihrer Mitteilung an den Lieferanten bereits offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik waren,
- b. die zur Zeit der Offenbarung dem Lieferanten bereits bekannt waren
- c. die nachträglich offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik werden, ohne dass den Lieferanten hieran ein Verschulden trifft,
- d. die dem Lieferanten von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,
- e. bezüglich derer Balluff einer Weitergabe, Offenbarung oder Zugänglichmachung an Dritte vorher schriftlich zugestimmt hat, oder
- f. deren Bekanntgabe gerichtlich oder behördlich gefordert wird.

Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen trägt der Lieferant. 23.4 Der Lieferant haftet Balluff auf Ersatz des entstandenen Schadens. Steht fest, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Lieferanten oder seiner Subunternehmer an Dritte gelangt sind, wird - vorbehaltlich des Gegenbeweises - eine schuldhaft (zumindest fahrlässige) Verletzung von Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziff. 21 dieser Einkaufsbedingungen angenommen.

23.5 Der Lieferant erwirbt durch die Mitteilung der vertraulichen Informationen von Balluff keinerlei eigene Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Vervielfältigungsrechte. Balluff behält sich insoweit alle Rechte vor, insbesondere alle Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten.

23.6 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Balluff mit seiner Geschäftsverbindung zu Balluff werben.

24. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

24.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von Balluff.

24.2 Gerichtsstand ist der Firmensitz von Balluff. Balluff ist jedoch wahlweise berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

24.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).